

- der Dezernent Pastorale Dienste
- und der Regens;

als berufene Mitglieder:

- der Diözesanreferent für die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Gemeindedienst,
- der Diözesanreferent für die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Gemeindedienst
- und der Diözesanreferent für die Kategoriale Seelsorgerinnen und Kategoriale Seelsorger.

- (3) Der Bischof kann nach Anhörung der Dezentenkonferenz weitere Mitglieder berufen.
- (4) Der Bischof nimmt in der Regel an den Sitzungen der Personalkammern teil. Unbeschadet der Mitwirkungsrechte der Stadt- und Bezirksdekane, des Personalrates des Priesterrates und des Finanzdirektors werden die Beschlüsse der Personalkammern durch die Zustimmung des Bischofs rechtswirksam. Zur Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte steht den Beteiligten in der Regel eine Frist von acht Tagen zur Verfügung.

Veröffentlicht in: Amtsblatt 2000, 182f.

Nr. 370 Satzung der Personalkammern des Bischöflichen Ordinariates

I. Begriffsbestimmung

§ 1

Die Personalkammern sind Organe des Bischöflichen Ordinariates. Sie unterstützen den Bischof bei der Leitung des Bistums.

II. Aufgaben

§ 2

- (1) Die Personalkammer A hat die Aufgabe, den Einsatz von Priestern, Diakonen in den Gemeinden und in der Kategoriale Seelsorge zu beraten und jährlich mit dem Personalrat des Priesterrates die Personalsituation des Seelsorgepersonals zu beraten.
- (2) Die Personalkammer B hat die Aufgabe, den Einsatz von pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden und in der Kategoriale Seelsorge zu beraten.

III. Mitglieder

§ 3

- (1) Der Personalkammer A gehören an:
der Generalvikar als Vorsitzender;
als Mitglieder kraft Amtes:
 - der Personaldezernent,
 - der Dezernent Pastorale Dienste
 - und der Regens.
- (2) Der Personalkammer B gehören an:
der Generalvikar als Vorsitzender;
als Mitglieder kraft Amtes:
 - der Personaldezernent,

IV. Arbeitsweise

§ 4

Bei Verhinderung des Generalvikars moderiert der Personaldezernent die Personalkammern.

§ 5

Die Geschäftsführung obliegt dem Personaldezernenten.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht, Beratungsthemen beim Personaldezernenten anzumelden.

§ 7

Der Personaldezernent leitet den Mitgliedern die Tagesordnung mit den notwendigen Beratungsunterlagen rechtzeitig zu.

§ 8

Die Personalkammern tagen in der Regel vierzehntägig. Sondersitzungen sind möglich.

§ 9

Der Generalvikar kann zu einzelnen Themen sachverständige Gäste einladen.

§ 10

Die Protokolle über die Beschlüsse der Personalkammern werden vom Personaldezernenten geführt.

§ 11

Die Mitglieder der Personalkammern, die übrigen Mitglieder der Dezentenkonferenz, die übrigen Mitglieder der Plenarkonferenz und der Ordensreferent erhalten die Protokolle der Personalkammern.

V. Inkrafttreten

§ 12

Die Satzung der Personalkammern ist in der Sitzung der Plenarkonferenz am 06. November 2000 beraten und dem

Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen worden. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Limburg, 05. Dezember 2000 † Franz Kamphaus
AZ.: 8N/00/01/1 Bischof von Limburg